

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 24. Oktober 2017

Nummer 21

---

INHALT

Tag		Seite
5. 10. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits- und des Sozialrechts . . . . . 20120	430
10. 10. 2017	Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (Nds. ParaTb-VO) . . . . . 78510 (neu)	431
13. 10. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Finanzministeriums . . . . . 20412	433
19. 10. 2017	Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO) . . . . . 21064 (neu)	434

---

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten**  
**auf den Gebieten des Gesundheits- und des Sozialrechts**

**Vom 5. Oktober 2017**

Aufgrund

des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und

des § 17 Sätze 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48),

wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits- und des Sozialrechts vom 1. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282), wird der folgende neue § 1 eingefügt:

„§ 1

(1) Die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen; die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(2) Die Aufgaben nach § 10 ProstSchG werden der unteren Gesundheitsbehörde zugewiesen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Hannover, den 5. Oktober 2017

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil      R u n d t

**Niedersächsische Verordnung  
zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose  
(Nds. ParaTb-VO)**

**Vom 10. Oktober 2017**

Aufgrund des § 38 Abs. 9 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. c, Nr. 10 Buchst. a und c, Nr. 11 Buchst. a sowie den Nrn. 12 und 25 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), in Verbindung mit § 5 Nr. 5 a der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

§ 1

Untersuchungspflicht, Mitteilungspflicht

(1) <sup>1</sup>Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat eine Probe des Blutes oder der Milch jedes über 24 Monate alten Zuchtrindes mit negativem oder unbekanntem serologischem Status im Abstand von längstens zwölf Monaten durch eine Untersuchungseinrichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, das Institut für Tiergesundheit der LUFA Nord-West der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder das Tierärztliche Institut der Universität Göttingen serologisch auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose, *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis*, untersuchen zu lassen. <sup>2</sup>An die Stelle der Untersuchung von Einzelproben nach Satz 1 kann die Untersuchung von zwei Bestandsmilchproben aus der Sammelmilch von jeweils höchstens 50 Tieren treten. <sup>3</sup>Die Bestandsmilchproben sind im Abstand von drei bis neun Monaten zu nehmen. <sup>4</sup>Die zuständige Behörde kann in Bezug auf die Probenahme nach den Sätzen 1 und 2 Anordnungen treffen.

(2) Von der Untersuchungspflicht ausgenommen sind Zuchtrinder eines Mutterkuhbestandes.

(3) Ist bei einer Untersuchung nach Absatz 1 Satz 2 ein serologisch fragliches oder positives Ergebnis festgestellt worden, so hat die Tierhalterin oder der Tierhalter innerhalb von zwei Monaten ab dem Zugang der Mitteilung dieses Ergebnisses eine Probe des Blutes oder der Milch jedes über 24 Monate alten Zuchtrindes des Bestandes durch eine in Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle serologisch auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersuchen zu lassen.

(4) Werden bei der Untersuchung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 zwei oder mehr Prozent Reagenten festgestellt, so kann die nächste Untersuchung nicht nach Absatz 1 Satz 2 durchgeführt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter zusätzliche Proben des Blutes oder der Milch einzelner oder aller Zuchtrinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes durch eine in Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle serologisch auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersuchen lässt, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

(6) <sup>1</sup>Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat spätestens 14 Tage nach dem Zugang der Mitteilung des Ergebnisses von der untersuchenden Stelle der zuständigen Behörde schriftlich oder in elektronischer Form die Anzahl und die Art der Proben, das Datum der Probenahme und das Ergebnis der nach den Absätzen 1, 3 und 5 durchgeführten Untersuchungen mitzuteilen. <sup>2</sup>Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die untersuchende Stelle die zuständige Behörde unterrichtet und die Untersuchungsergebnisse an die elektronische Datenbank nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1),

zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. EU Nr. L 84 S. 1), übermittelt hat.

§ 2

Einstellen

<sup>1</sup>In einen Rinderbestand mit Zuchttieren darf ein über 24 Monate altes Zuchtrind nur eingestellt werden, wenn eine Probe des Blutes oder der Milch vor längstens 12 Monaten vor dem Einstellen serologisch mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersucht worden ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für das Einstellen von Zuchtrindern in einen Mutterkuhbestand und nicht für das Einstellen von Zuchtrindern in eine Klinik zum Zweck der tierärztlichen Versorgung. <sup>3</sup>Zuchtrinder, die zum Zweck der tierärztlichen Versorgung in eine Klinik eingestellt worden sind und für die ein negatives Ergebnis einer serologischen Untersuchung auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose nicht vorliegt, sind in Quarantäne zu stellen. <sup>4</sup>Eine Probe des Blutes oder der Milch eines in Quarantäne gestellten Rindes ist serologisch durch eine in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Stelle auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersuchen zu lassen.

§ 3

Hygienische Maßnahmen

(1) Hat die Untersuchung einer Probe nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 oder 5 ein positives Ergebnis ergeben, so hat die Tierhalterin oder der Tierhalter in Abstimmung mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt einen Plan über Maßnahmen zur Verbesserung der Hygiene, die die Ausbreitung der Paratuberkulose verhindern sollen, zu erstellen und diesen Plan umzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat den Maßnahmenplan innerhalb eines Jahres auf seine Wirksamkeit zu überprüfen und in Abstimmung mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt fortzuschreiben. <sup>2</sup>Für einen fortgeschriebenen Maßnahmenplan gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Von der weiteren Fortschreibung des Maßnahmenplans kann abgesehen werden, wenn bei zwei aufeinander folgenden Untersuchungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 2 Prozent oder weniger Reagenten festgestellt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

<sup>1</sup>Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 3 eine Untersuchung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 4 die nächste Untersuchung nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 durchführen lässt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 5 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 1 Abs. 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
5. entgegen § 2 Sätze 1 und 2 ein serologisch nicht mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersuchtes Rind in einen Rinderbestand mit Zuchttieren einstellt.

<sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Hannover, den 10. Oktober 2017

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Meyer

Minister

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten**  
**im Bereich des Finanzministeriums**

**Vom 13. Oktober 2017**

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplingesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Finanzministeriums vom 5. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 223), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Höhere Disziplinarbehörde sind:

1. das Landesamt für Bezüge und Versorgung für die Beamtinnen und Beamten dieser Behörde,
2. das Landesamt für Bau und Liegenschaften für die Beamtinnen und Beamten dieser Behörde und der örtlichen Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen und
3. das Landesamt für Steuern Niedersachsen für die Beamtinnen und Beamten dieser Behörde, der Finanzämter und der Steuerakademie Niedersachsen.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Leiterinnen oder Leiter der dort genannten Landesämter.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Disziplinarbehörde sind:

1. das Landesamt für Bezüge und Versorgung für die Beamtinnen und Beamten dieser Behörde,
2. das Landesamt für Bau und Liegenschaften für die Beamtinnen und Beamten dieser Behörde und der örtlichen Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen,
3. das Landesamt für Steuern Niedersachsen für die Beamtinnen und Beamten dieser Behörde und der Steuerakademie Niedersachsen sowie für die Leiterinnen und Leiter der Finanzämter und
4. die Finanzämter für ihre sonstigen Beamtinnen und Beamten.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Oktober 2017 in Kraft.

Hannover, den 13. Oktober 2017

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Schneider

Minister

**Niedersächsische Verordnung  
über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe  
und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung  
(NSchGesVO)**

**Vom 19. Oktober 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 1 Satz 2 und des § 6 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe**

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Anforderungen für alle Schulen
- § 3 Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Diätassistentinnen und Diätassistenten, Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern, Orthoptistinnen und Orthoptisten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Podologinnen und Podologen oder technische Assistentinnen in der Medizin und technischen Assistenten in der Medizin
- § 4 Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Hebammen und Entbindungspflegern
- § 5 Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Logopädinnen und Logopäden
- § 6 Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern
- § 7 Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

Zweiter Abschnitt

**Anforderungen an Einrichtungen des Gesundheitswesens  
für die praktische Ausbildung**

- § 8 Regelungsbereich
- § 9 Anforderungen an alle Einrichtungen
- § 10 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- § 11 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern
- § 12 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Hebammen und Entbindungspflegern
- § 13 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von technischen Assistentinnen in der Medizin und technischen Assistenten in der Medizin
- § 14 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Logopädinnen und Logopäden
- § 15 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Diätassistentinnen und Diätassistenten
- § 16 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Podologinnen und Podologen
- § 17 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern
- § 18 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

Dritter Abschnitt

**Statistische Erhebungen**

- § 19 Jährliche statistische Erhebung

Vierter Abschnitt

**Schlussbestimmung**

- § 20 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

**Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe**

§ 1

Regelungsbereich

Dieser Abschnitt regelt das Nähere zu den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung von Schulen für Gesundheitsfachberufe nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG).

§ 2

Anforderungen für alle Schulen

(1) Die Ausbildung muss von der Schule so ausgestaltet sein, dass der theoretische und der praktische Unterricht sowie der schulische Unterricht und die praktische Ausbildung aufeinander abgestimmt sind.

(2) <sup>1</sup>An der Schule müssen so viele Lehrkräfte zur Verfügung stehen, dass jede Klasse von einer an der Schule hauptberuflich beschäftigten Lehrkraft geleitet werden kann. <sup>2</sup>In einer Klasse sollen nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Schule muss über die notwendigen Räume für die Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts verfügen. <sup>2</sup>Räume für den theoretischen Unterricht müssen so groß sein, dass je Schülerin und je Schüler mindestens 2 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Räume, in denen der praktische Unterricht stattfindet, müssen so groß sein, dass für jede Schülerin und jeden Schüler mindestens 2,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. <sup>4</sup>Den Schülerinnen und Schülern müssen die aktuellen Lehr- und Arbeitsmaterialien in ausreichender Zahl und eine Bibliothek zur Verfügung stehen.

(4) Die Schule muss durch eine Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen des Gesundheitswesens für jede Schülerin und für jeden Schüler einen Platz für die praktische Ausbildung anbieten.

(5) <sup>1</sup>Die Schule bildet nur zu einem in § 1 Abs. 1 NSchGesG genannten Beruf (§ 2 Abs. 1 NSchGesG) und nach Ausbildungsjahrgängen getrennt aus. <sup>2</sup>Die Ausbildung darf in einzelnen Fächern oder Themenbereichen oder in interdisziplinär angelegten Projekten abweichend von Satz 1 durchgeführt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist.

§ 3

Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Diätassistentinnen und Diätassistenten, Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern, Orthoptistinnen und Orthoptisten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Podologinnen und Podologen oder technische Assistentinnen in der Medizin und technischen Assistenten in der Medizin

(1) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben beim Schulträger hauptberuflich beschäftigt sein. <sup>2</sup>Sie oder er kann zusätzlich als Lehrkraft tätig sein.

(2) Als Schulleiterin oder Schulleiter und als Lehrkraft ist qualifiziert, wer

1. die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufszeichnung besitzt und
  - a) ein Hochschulstudium mit pädagogischem Schwerpunkt erfolgreich abgeschlossen hat oder
  - b) mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, als Lehrkraft an einer Schule beschäftigt war und zum Erwerb einer pädagogischen Zusatzqualifikation eine Fort- oder Weiterbildung mit einer Dauer von mindestens 400 Stunden absolviert hat,
2. ein Hochschulstudium der Medizinpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat oder
3. am 1. Februar 2017 in einem Beschäftigungsverhältnis als Schulleiterin oder Schulleiter oder als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Schule gestanden hat oder am 1. November 2017 in einem Beschäftigungsverhältnis als Schulleiterin oder Schulleiter oder als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Schule steht.

(3) Als Lehrkraft ist auch qualifiziert, wer

1. eine Erlaubnis zum Führen einer ausbildungsrelevanten Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf besitzt und
  - a) zum Erwerb einer pädagogischen Zusatzqualifikation eine Fort- oder Weiterbildung mit einer Dauer von mindestens 400 Stunden absolviert hat oder
  - b) ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, das fachlich und pädagogisch für den theoretischen und praktischen Unterricht befähigt.

(4) Als Lehrkraft für den praktischen Unterricht ist auch qualifiziert, wer eine Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung besitzt und den Beruf mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt hat.

#### § 4

##### Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Hebammen und Entbindungspflegern

(1) § 3 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Schule muss mit einem Krankenhaus, in dem jährlich mindestens 900 Geburten stattfinden, oder mit mehreren ambulanten oder stationären Einrichtungen, an denen insgesamt mindestens 900 Geburten jährlich stattfinden, zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Bei dieser Geburtenzahl können jährlich 20 Schülerinnen und Schüler je Ausbildungsjahrgang ausgebildet werden.

#### § 5

##### Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Logopädinnen und Logopäden

<sup>1</sup>§ 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Mindestens eine Lehrkraft muss eine Ärztin oder ein Arzt mit fachärztlichen Kompetenzen für die Behandlung von Sprach- und Stimmstörungen sowie kindlichen Hörstörungen sein.

#### § 6

##### Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern

(1) Für jeweils 15 Schülerinnen und Schüler ist bei Ausbildungsbeginn eine hauptberuflich beschäftigte Lehrkraft vorzusehen.

(2) Als Schulleiterin oder Schulleiter und als Lehrkraft ist qualifiziert, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der Fachrichtung „Pflege“ besitzt,
2. ein Hochschulstudium als Medizinpädagogin oder Medizinpädagoge mit einem Mastergrad oder einem Diplom abgeschlossen hat,
3. ein Hochschulstudium mit pädagogischem Schwerpunkt mit einem Mastergrad oder einem Diplom abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) besitzt oder
4. die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 KrPflG erfüllt.

(3) Als Schulleiterin oder Schulleiter und als Lehrkraft ist auch qualifiziert, wer ein Studium nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 mit einem Bachelorgrad abgeschlossen hat, wenn der Träger der Einrichtung in einem Bewerbungsverfahren eine geeignete Person mit einer Qualifikation nach Absatz 2 Nr. 1, 2 oder 3 nicht gewinnen konnte.

(4) Als Lehrkraft ist zudem qualifiziert, wer ein anderes als in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genanntes Hochschulstudium abgeschlossen hat, das fachlich und pädagogisch für den theoretischen und praktischen Unterricht befähigt (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 KrPflG).

#### § 7

##### Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

(1) Als Schulleiterin oder Schulleiter und als Lehrkraft ist qualifiziert, wer

1. ein Hochschulstudium der Notfallpädagogik oder der Medizinpädagogik mit einem Mastergrad oder einem Diplom abgeschlossen hat oder
2. ein Hochschulstudium mit pädagogischem Schwerpunkt mit einem Mastergrad oder einem Diplom abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzt,
3. ein anderes als in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 genanntes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, das fachlich und pädagogisch zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts befähigt, und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzt oder
4. die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 3 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) erfüllt.

(2) Als Schulleiterin oder Schulleiter und als Lehrkraft ist auch qualifiziert, wer ein Studium nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 mit einem Bachelorgrad abgeschlossen hat, wenn der Träger der Einrichtung in einem Bewerbungsverfahren eine geeignete Person mit einer Qualifikation nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 nicht gewinnen konnte.

(3) Als Lehrkraft ist zudem qualifiziert, wer ein anderes als in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 genanntes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, das fachlich und pädagogisch zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts befähigt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 NotSanG).

(4) Der Schule müssen Trainingsmodelle, Übungsphantome und Rettungsdienstausstattungen in ausreichender Anzahl jederzeit zur Verfügung stehen, die dem jeweiligen aktuellen Stand der notfallmedizinischen Wissenschaft entsprechen.

## Zweiter Abschnitt

### Anforderungen an Einrichtungen des Gesundheitswesens für die praktische Ausbildung

#### § 8

##### Regelungsbereich

Dieser Abschnitt regelt das Nähere zu den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NSchGesG an Einrichtungen des Gesundheitswesens für die praktische Ausbildung.

#### § 9

##### Anforderungen an alle Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Die Einrichtung ist in zumutbarer Weise erreichbar (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NSchGesG), wenn sie von der Schule bei normalen Verkehrsverhältnissen mit einer Fahrzeit von höchstens 60 Minuten erreichbar ist und nicht mehr als 100 km entfernt liegt. <sup>2</sup>Hat die Schule ein geeignetes Konzept zur Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler, so liegt eine Erreichbarkeit in zumutbarer Weise auch vor, wenn die Anforderung nach Satz 1 nicht erfüllt ist.

(2) <sup>1</sup>Mindestens eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter der Einrichtung soll eine Weiterbildung mit pädagogischen Inhalten absolviert haben oder über eine Ausbilderbefähigung verfügen. <sup>2</sup>Erfordert die Vermittlung von Ausbildungsinhalten die Praxisanleitung durch eine Ärztin oder einen Arzt, so muss der Einrichtung für diese Anleitung eine Ärztin oder ein Arzt zur Verfügung stehen.

#### § 10

##### Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

(1) Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ besitzt und zwei Jahre lang, in Teilzeit entsprechend länger, hauptberuflich als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut oder in einem anderen ausbildungsrelevanten Berufsbereich tätig war.

(2) Es müssen so viele Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zur Verfügung stehen, dass nicht mehr als vier Schülerinnen und Schüler von einer Praxisanleiterin oder einem Praxisanleiter angeleitet werden und die Anleitung auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten gewährleistet ist.

#### § 11

##### Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern

<sup>1</sup>Als Anleiterin oder Anleiter für die praktische Ausbildung während des Lehrgangs nach § 4 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 MPhG besitzt und den entsprechenden Beruf mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt hat. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 12

##### Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Hebammen und Entbindungspflegern

(1) <sup>1</sup>Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ besitzt und mindestens

zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, als Hebamme oder Entbindungspfleger tätig war. <sup>2</sup>Während der Berufstätigkeit sollen auch Erfahrungen in der Schwangerenvorsorge und Wochenbettbetreuung erworben worden sein.

(2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Entbindung für jede Schülerin und jeden Schüler eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter zur Verfügung stehen muss.

#### § 13

##### Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von technischen Assistentinnen in der Medizin und technischen Assistenten in der Medizin

(1) Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen einer in § 1 Abs. 1 des MTA-Gesetzes genannten Berufsbezeichnung besitzt und den entsprechenden Beruf mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt hat.

(2) Es müssen so viele Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zur Verfügung stehen, dass nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schüler von einer Praxisanleiterin oder einem Praxisanleiter angeleitet werden und die Anleitung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet ist.

#### § 14

##### Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Logopädinnen und Logopäden

(1) <sup>1</sup>Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Logopädin“ oder „Logopäde“ besitzt und mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, als Logopädin oder Logopäde tätig war. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) In der Einrichtung muss die Behandlung von

1. Stimmstörungen,
  2. Störungen der Sprachentwicklung und
  3. Aphasie, Dysarthrie, einschließlich Alexie und Agraphie,
- im erforderlichen Umfang stattfinden.

#### § 15

##### Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Diätassistentinnen und Diätassistenten

(1) <sup>1</sup>Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ besitzt und mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, als Diätassistentin oder Diätassistent tätig war. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) In einer Einrichtung für die Gemeinschaftsverpflegung sollen auch diätische Kostformen hergestellt werden, die den Anforderungen der einschlägigen Fachgesellschaften entsprechen.

#### § 16

##### Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Podologinnen und Podologen

(1) <sup>1</sup>Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ besitzt und mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, als Podologin oder Podologe tätig war. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.



(2) In der Einrichtung müssen so viele podologische Behandlungen durchgeführt werden, dass jede Schülerin und jeder Schüler an jedem Arbeitstag bei mindestens fünf Behandlungen angeleitet werden kann.

#### § 17

Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern

(1) Für eine Zusammenarbeit mit einer Schule ist nur eine Einrichtung geeignet, die

1. im Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen ist oder
2. Leistungen nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs oder dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs und hauptsächlich pflegerische Leistungen erbringt.

(2) Die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler muss mindestens 10 Prozent der Stunden des in § 1 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vorgesehenen Mindestumfangs der praktischen Ausbildung umfassen.

(3) Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer

1. eine Fortbildung, die einer Weiterbildung nach Anlage 1 Abschnitt A Nr. 3.1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen entspricht, absolviert hat und über praktische und theoretische Erfahrung in der Praxisanleitung im Umfang von 40 Stunden verfügt, die von einer Kranken-, Kinderkranken- oder Altenpflegeschule bestätigt wurde,
2. ein Hochschulstudium der Medizinpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft oder ein Hochschulstudium mit vergleichbaren Schwerpunkten erfolgreich abgeschlossen hat,
3. ein Hochschulstudium der Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 KrPflG oder der Berufsbezeichnung nach § 1 des Altenpflegegesetzes besitzt,
4. die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen besitzt oder auf Antrag erhält oder eine nach § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes weitergeltende Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung besitzt,
5. vor Inkrafttreten der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in Niedersachsen eine nicht staatlich geregelte Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflegeberufe und zur Pflegedienstleitung absolviert hat oder
6. vor dem 1. November 2017 als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter tätig war.

#### § 18

Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

(1) <sup>1</sup>Für eine Zusammenarbeit mit einer Schule sind geeignet

1. genehmigte Lehrrettungswachen und
2. Krankenhäuser, die sich an der Akut- und Notfallversorgung beteiligen und im Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen sind.

<sup>2</sup>Für die Zusammenarbeit in einzelnen Funktionsbereichen nach Anlage 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) sind auch andere Einrichtungen, wie beispielsweise Tageskliniken oder Pflegeeinrichtungen, geeignet.

(2) Die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler muss mindestens 10 Prozent der Stunden des in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 NotSan-APrV vorgesehenen Mindestumfangs der praktischen Ausbildung umfassen.

(3) Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer

1. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation mit einer Dauer von mindestens 200 Stunden absolviert hat,
2. ein Hochschulstudium der Notfallpädagogik oder Medizinpädagogik oder ein Hochschulstudium mit vergleichbaren Schwerpunkten erfolgreich abgeschlossen hat,
3. ein Hochschulstudium der Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ oder einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 KrPflG besitzt,
4. eine gleichwertige Qualifikation erworben hat oder
5. nach den Nummern 4.2.2 und 4.2.3 des Erlasses „Mindestanforderungen an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe“ vom 13. April 2010 (Nds. MBl. S. 553) zur Praxisanleitung berechtigt war und vor dem 1. Januar 2019 mindestens 80 Stunden lang praktische oder theoretische Erfahrung in der Praxisanleitung erworben hat.

(4) In Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Tageskliniken kann die Praxisanleitung von Personen mit einer Qualifikation nach § 17 Abs. 3 vorgenommen werden.

### Dritter Abschnitt

#### Statistische Erhebungen

#### § 19

##### Jährliche statistische Erhebung

(1) Die Erhebung nach § 6 Satz 1 NSchGesG wird einmal jährlich durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale sind:

1. Erhebungstichtag,
2. Name und Anschrift der Schule,
3. Bezeichnung des Schulträgers,
4. Ausbildungsberuf,
5. Ausbildungsdauer und -jahr,
6. Anzahl der Klassen und der Schülerinnen und Schüler je Ausbildungsjahr am Erhebungstichtag,
7. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, gegliedert nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und dem höchsten allgemein bildenden Schulabschluss am Erhebungstichtag,
8. Ergebnisse der Abschlussprüfungen, gegliedert nach den Merkmalen in Nummer 7 im Erhebungszeitraum,
9. Anzahl der Wiederholungsprüfungen im Erhebungszeitraum und
10. Anzahl der abgebrochenen Ausbildungen im Erhebungszeitraum.

(3) <sup>1</sup>Hilfsmerkmale sind die Telefonnummer und die Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. <sup>2</sup>Die Angaben sind freiwillig.

Vierter Abschnitt

**Schlussbestimmung**

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Hannover, den 19. Oktober 2017

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Heiligenstadt

Ministerin

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2017

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG